



Bewerberinformationen zum Deutschlandstipendium

1. Grundsätzliches zum Deutschlandstipendium

Das Deutschlandstipendium unterstützt besonders begabte Studierende mit **300 Euro pro Monat**. 150 Euro übernimmt der Bund; die andere Hälfte wirbt die Hochschule über private Geldgeber (zum Beispiel Unternehmen, Stiftungen oder Privatpersonen) ein. Sie erhalten die **Förderung unabhängig von Ihrem sonstigen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern**. Das Deutschlandstipendium wird nicht auf das BAföG angerechnet und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge dafür zu leisten. Auch ist die Förderung kein Darlehen, das man zurückzahlen muss. Es wird für **jeweils zwei Semester** bewilligt. Eine Bewerbung ist immer zum Sommersemester möglich. Eine **erneute Bewerbung** ist möglich. Die Förderung wird auch während eines Auslandssemesters ausbezahlt.

Gesucht werden junge Talente und Persönlichkeiten aller Nationalitäten, die Herausragendes leisten. **Dabei sind die schulischen Erfolge und/oder die Leistungen an der Universität entscheidend**. Aber nicht nur: Auch wer beispielsweise nahe Angehörige pflegt oder im familiären Betrieb mitarbeitet, ist beim Deutschlandstipendium im Vorteil. Berücksichtigt werden auch überregionale, wissenschaftsorientierte **Fachpreise oder Auszeichnungen** wie beispielsweise "Jugend forscht". Einen Rechtsanspruch auf das von Bund und privaten Förderern finanzierte Deutschlandstipendium gibt es nicht. Grundsätzlich entscheidet jede Hochschule innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen für sich, ob und wem sie das Deutschlandstipendium anbietet.

2. Die Bewerbung um ein Deutschlandstipendium für SoSe 2025 und WiSe 2025/26

a) Bewerbungsvoraussetzungen für ...

1. Erstsemester:

Studierende im 1. Fachsemester (WiSe 2024/25) müssen einen **herausragenden Notendurchschnitt** in ihrer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) erreicht haben (Durchschnittsnote bis 1,40),

2. Höhere Semester:

Studierende ab dem 2. Fachsemester (also Start Sommersemester 2024 oder früher) müssen während ihres Studiums **besonders herausragende Leistungen** erzielt haben (Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studienleistungen oder eines ersten Studienabschlusses: bis 1,40; Rechtswissenschaft: mind. 9,0 Punkte). Dies muss durch ein entsprechendes Transcript of Records belegt werden.

3. Studierende im Masterstudiengang:

Hier gilt zunächst der Erststudium-Abschluss (z.B. BA) mit 1,40 oder besser - sofern Sie bereits in einem höheren Fachsemester studieren und schon weitere Leistungen vorliegen, muss zusätzlich ein aktuelles Transcript des zuständigen Prüfungsamtes beigelegt werden.

4. Sonderfall: Studierende des Studiengangs Medizin:

Vorkliniker:

- reichen im 1. Fachsemester das Abiturzeugnis ein
- reichen ab dem 2. Fachsemester eine „Notenübersicht vorklinischer Studienabschnitt“ (ohne Noten) und das Abiturzeugnis ein

Bewerber im 1. Klinischen Semester:

- reichen den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein (mit Durchschnittsnote, muss 1,40 oder besser sein)

Kliniker:

- reichen eine „Notenübersicht klinischer Studienabschnitt“ ein (mit Durchschnittsnote, muss 1,40 oder besser sein).

5. Sonderfall: Studierende des Studiengangs Zahnmedizin:

nach der Approbationsordnung ZAprO (neu):

Vorkliniker:

- reichen im 1. Fachsemester das Abiturzeugnis ein
- reichen ab dem 2. Fachsemester eine „Notenübersicht vorklinischer Studienabschnitt“ (ohne Noten) und das Abiturzeugnis ein

Präkliniker:

- reichen ab dem 5. Fachsemester den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein (muss die Note 1,0 haben)

Kliniker:

- reichen ab dem 7. Fachsemester den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein (muss die Note 1,0 haben)

nach der Approbationsordnung ZÄPrO (alt):

- Studierende ab dem 2. Fachsemester reichen eine „Naturwissenschaftliche Vorprüfung“ ein (muss die Note 1,0 haben)
- Studierende ab dem 5. Fachsemester reichen eine „Zahnärztliche Vorprüfung“ ein (muss die Note 1,0 haben).

b) Bewerbungsablauf

Die Bewerbung erfolgt in unserem **Online-Portal**, das ab 01.11. eines Jahres auf der Seite <https://www.uni-tuebingen.de/deutschlandstipendium> freigeschalten wird.

Bitte machen Sie dort die Angaben zu Ihrer Bewerbung und laden alle erforderlichen **Nachweise**, die Sie für Ihre Bewerbung geltend machen möchten, als PDF-Dokument hoch.

Das Bewerbungsfenster geht vom **01.11.-30.11.** eines Jahres.

Beachten Sie bitte auch die für die Universität Tübingen geltenden Regelungen in der Bewerbungsvereinbarung, die Sie im Online-Portal finden und bestätigen müssen.

Eine Bewerbung per Post oder E-Mail ist nicht möglich. Alle Eingänge außerhalb dieses Bewerbungsfensters bleiben ohne Berücksichtigung und sind nicht gültig.

c) erforderliche Unterlagen und Nachweise

Neben den Angaben zu Ihrer Bewerbung benötigen wir zur Prüfung Ihres Antrags weitere Unterlagen und Nachweise:

- (1) tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf,
- (2) ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben erzielt wurden (z.B. Jugend forscht),
- (3) ggf. Nachweise über längerfristiges außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochpolitisches oder politisches Engagement,
- (4) ggf. Nachweise über besondere persönliche oder familiäre Umstände (Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder – insbesondere als alleinerziehendes Elternteil – oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund
- (5) **zusätzlich dazu von BewerberInnen in einem Masterstudiengang:** Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,
- (6) **zusätzlich dazu von höhersemestrigen BewerberInnen:** aktuelle Nachweise - *Ausstellung ab dem 01.11. eines jeden Jahres* - über bisher erbrachte Studienleistungen (Transcript of Records → erhältlich beim jeweiligen Prüfungsamt) mit ECTS-Punkten und Bewertungen inklusive der Notendurchschnittsberechnung

WICHTIG:

Die Nachweise müssen dem Studierendensekretariat entweder in Deutsch oder Englisch vorliegen - alle anderen Sprachen bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Eine Förderung innerhalb des Deutschlandstipendiums ist ausgeschlossen, wenn bereits eine anderweitige begabungs- oder leistungsabhängige Förderung von mehr als durchschnittlich 30 € pro Monat vorliegt (bspw. BMBF-geförderte Stiftungen; DAAD, o.ä.).

d) zeitlicher Ablauf des Bewerbungsverfahrens

Nach Ihrer Bewerbung im Online-Portal innerhalb der Bewerbungsfrist prüft das Studierendensekretariat die formellen Voraussetzungen Ihres Antrags und sortiert die Anträge nach den unterschiedlichen Studiengängen und der jeweiligen Zweckbindung der Stipendien. Welche dies sind, erfahren Sie im Ausschreibungstext bzw. unter <https://www.uni-tuebingen.de/deutschlandstipendium>. Die Fakultäten treffen eine Vorauswahl und der hochschulinterne Stipendenauswahl-Ausschuss entscheidet dann im Februar 2025 verbindlich über die Zulassung zum Deutschlandstipendium. Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide gehen Ihnen dann voraussichtlich im März zu. Auszahlungsbeginn ist jeweils der 01.04. eines Jahres. **Alle maßgeblichen Änderungen innerhalb des Bewilligungszeitraums sind unverzüglich mitzuteilen.** Falls Sie sich für die nächste Runde noch einmal bewerben möchten, muss erneut eine vollständige Bewerbung innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden.

3. Rechtsgrundlagen und Ansprechpartner

Dieses Merkblatt kann die rechtlichen Grundlagen für das Deutschlandstipendium nur in verkürzter Form wiedergeben. Den vollständigen Gesetzestext des „Nationalen Stipendienprogrammgesetzes (**StipG**), die bundesweite Durchführungsverordnung (**StipV**) sowie die hochschulinterne Satzung über die Vergabe der Deutschlandstipendien (**Satzung DStip**) finden Sie auf unserer Homepage.

Zentrale Ansprechpartnerin für Fragen der Stipendiengabe ist in der Abteilung Hochschulkommunikation, Frau Dr. Rebecca Hahn (07071/29-75039). Für administrative Fragen rund um die Bewerbung steht Ihnen das Studierendensekretariat (07071/29-74444) zur Verfügung. Für den Vollzug der Zulassungen und die daran anschließende Auszahlung ist das Dezernat VII „Finanzen“ zuständig. Ansprechpartnerin ist hier Frau Ines Norz (07071/29-76426).

4. Erklärung zum Datenschutz

Zweck der Erhebung: Verwaltung begleitende Maßnahmen zum Stipendium. Daher Weitergabe und Speicherung Ihrer Daten (s.a. Pkt. c: persönliche Daten (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mailadressen) an involvierte Abteilungen der Verwaltung und Andere, insbesondere:

- Studierendensekretariat,
- Finanzmanagement,
- Finanzbuchhaltung,
- Private Mittelgeber des Stipendiums zur Information, Einladung, Kontaktaufnahme und -pflege,
- andere öffentliche Einrichtungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Stipendiums.

Nach Erfüllung des Zwecks bleiben Ihre Daten gespeichert, bis die gesetzliche Nachweispflicht (10 Jahre) abgelaufen ist. Eine Löschung erfolgt frühestens nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht.

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Berichtigung und Löschung, Art. 17 DSGVO

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung, Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis des Art. 6 lit (a) und lit (f) DSGVO sowie des StipG und StipV. Sofern eine Weitergabe Ihrer Daten nach Art 6 lit (f) erfolgt, können Sie jederzeit der Weitergabe widersprechen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund unseres berechtigten Interesses (Art 6 lit (F) DSGVO) bleibt bis zum Eingang Ihres Widerrufs unberührt.

Die vorgenannten Rechte können Sie unter datenschutz@uni-tuebingen.de geltend machen. Über diese Adresse können Sie sich auch an den Datenschutzbeauftragten der Universität wenden.

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg) zu.

Tübingen, 14.10.2024